

Lehre Lupolds angegriffen und sie in eine seiner eigenen Auffassung gemäße Form umgewandelt.¹⁾

Für Occam ist der erwählte *rex Romanorum* schon der „*verus imperator*“, der Weltkaiser. Er sieht zwischen „*rex Romanorum*“ und „*imperator*“ keinen sachlichen Unterschied und hätte es am liebsten, man verzichtete auf diesen zwiespältigen, ihm gefährlich dünkenden, weil zu Mißbrauch führenden Sprachgebrauch.²⁾ Das wirkt sich auf sein von Lupold abweichendes Geschichtsbild aus. Occam kennt keine eigenläufige fränkisch-deutsche Königs-geschichte, sondern nur eine römische Kaiser-geschichte. Der Franken-könig Karl fällt für ihn aus. Dessen Herrschaft vor der „*translatio imperii*“ ruhte nicht auf Erb- und Erobererrecht, sondern war unrechtmäßig: die fränkische Selbsthilfe bleibt eine Usurpation³⁾, denn von der festen Summe der Kaiserrechte läßt sich nichts abdingen.⁴⁾ Die Herrschaft Karls ist erst durch sein Kaisertum legitim geworden.⁵⁾ Und durch das Kaisertum sind Deutschland und Italien, das niemals so wird gegen Lupold betont nur ein „Anhängsel“ war, gleichzeitig in das Weltreich eingegangen.⁶⁾ Das Reich Lupolds hat für Occam gar keine selbständige Geschichte. Karls des Großen kaiserliche Herrschaft hat höchstens eine unsaubere Vorgeschichte, die erst die „*translatio*“ ausgelöscht hat. Der Papst war dabei nur ein Vollzugsbeamter des „römischen Volkes“, dem die „*lex regia*“ ein Recht am Kaisertum gibt.⁷⁾

¹⁾ Goldast, Mon. 2, 314 ff. Zur Datierung: Scholz, Streitschr. 1, 163.

Die unmittelbare Auseinandersetzung mit Lupold umfaßt: Qu. IV, c. 1—4 (356 ff.), .. 7—8 (365 ff.) und Qu. VIII, .. 2—4 (379 ff.). Vgl. dazu Meyer 136 Anm. 1, 157 f., 175, 211, 228. Qu. IV, 1 (356 f.) und 8 (366) geben Lupolds Lehre in einseitiger Verschärfung wieder.

²⁾ Qu. IV, 7 (365 f.). Vgl. auch die in S. 471 Anm. 3 angeführten Stellen aus Occams Schriften von 1338.

³⁾ Qu. IV, 3 (358 ff.). S. auch Meyer 136 Anm. 1. Die zunächst auch angezweifelte Rechtmäßigkeit von Pippins Erhebung und damit von Karls d. Gr. Erbfolge scheint Occam im weiteren Verlauf stillschweigend gelten lassen zu wollen: so schon Qu. IV, 3 (359, 360) und dann Qu. IV, 5 (363).

⁴⁾ Qu. IV, 5 (363), VIII, 3 (384). S. auch Dialogus III, 2, 2, 5 (904 ff.).

⁵⁾ Qu. IV, 3 (360). ⁶⁾ Qu. IV, 3 (361), VIII, 3 (385).

⁷⁾ Qu. IV, 5 (363). - S. auch Streitschr. geg. Benedikt XII. (Scholz, Streitschr. 2, 412) und Dial. III, 2, 1, 20 (a. a. O. 888 f.).